

Kooperations- und Kinderschutzvereinbarung

für die Gemeinschaftsunterkünfte für Flüchtlinge

zwischen dem Amt für Wohnungswesen,
den beauftragten Betreuungsträgern
und dem Amt für Kinder, Jugend und Familie

Inhaltsverzeichnis

Präambel	2
1. Aufgaben des Amtes für Kinder, Jugend und Familie (ASD und IKD) im Einzelfall.....	3
2. Aufgaben des Amtes für Kinder, Jugend und Familie im Rahmen des Minderjährigenschutzes (GSD/ASD).....	3
3. Aufgaben des Amtes für Wohnungswesen und der Betreuungsträger in Unterbringungseinrichtungen für Flüchtlinge zum Kinderschutz	4
3.1 Sicherstellung der persönlichen Eignung der vom Amt für Wohnungswesen und den beauftragten Betreuungsträgern beschäftigten Personen	4
3.2 Fortbildung der Fachkräfte der Sozialen Arbeit	4
3.3 Beobachtung und Bewertung von Hinweisen auf mögliche Gefährdungen	5
3.4 Prävention	5
3.5 Vorgehen bei einer Gefährdung.....	5
3.6 Hinzuziehung einer im Kinderschutz erfahrenen Fachkraft.....	5
3.7 Beratung und Beteiligung Minderjähriger.....	6
3.8 Dokumentation.....	6
3.9 Mitteilung einer Kindeswohlgefährdung an das Amt für Kinder, Jugend und Familie	6
4. Schutz der Persönlichkeitsrechte	7
5. Schlussbestimmungen.....	7
Anlagen.....	8

Präambel

Der vermehrte Zuzug von Flüchtlingen nach Köln in den letzten Monaten hat zur Folge, dass die geflüchteten Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen zunächst vor der unmittelbaren Obdachlosigkeit bewahrt und vorerst im Rahmen einer Grundversorgung unterstützt und untergebracht werden müssen. Die Menschen werden in der Regel zeitlich befristet in auf vorübergehende Verweildauer ausgerichteten Einrichtungen untergebracht. Nicht wenige geflüchtete Familien mit Kindern leben bereits seit Monaten in unter hohem Zeitdruck geschaffenen, improvisierten Unterkünften, die oftmals nicht den wünschenswerten Standards für eine kindgerechte Ausstattung entsprechen und zudem unzureichende Schutz- und Rückzugsmöglichkeiten, sowie mangelhafte sanitäre Anlagen aufweisen.

Mit der Betreuung, Unterstützung und Beratung dieser Familien sind unterschiedliche Institutionen befasst. Hierzu gehören neben den pädagogischen Fachkräften der Kommune (Amt für Wohnungswesen und Amt für Kinder, Jugend und Familie) auch die Betreuungsträger in Unterbringungseinrichtungen für Flüchtlinge als entsprechend beauftragte Leistungserbringer.

Die vorliegende Kooperations- und Kinderschutzvereinbarung dient den Vertragspartnern als Basis eines gemeinsamen Grundverständnisses bezogen auf die Sicherstellung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen, deren Betreuung im Rahmen des jeweiligen beruflichen Kontextes und Arbeitsauftrages erfolgt. Ziel ist es, zwischen den Fachkräften der Kommune (Amt für Wohnungswesen und Amt für Kinder, Jugend und Familie) und den beauftragten Betreuungsträgern das unter den beschriebenen Rahmenbedingungen zum Ausschluss einer Gefährdung von Minderjährigen erforderliche kooperative Zusammenwirken zu vereinbaren und abzusichern. Dazu tragen auch gemeinsame Fachveranstaltungen und Fortbildungen, sowie gegenseitige Informationen zu den jeweiligen Arbeitsinhalten bei.

Das Amt für Kinder, Jugend und Familie hat die Verantwortung für die Sicherstellung der Leistungen und Aufgaben des SGB VIII. Dazu gehören neben den Beratungs- und Leistungsangeboten der Jugendhilfe die Wahrnehmung des staatlichen Wächteramtes und die Realisierung des Schutzauftrages für Kinder und Jugendliche.

Das Amt für Wohnungswesen hat die Verantwortung, die geflüchteten Familien, Kinder und Erwachsenen vor Obdachlosigkeit zu bewahren und Unterkünfte, sowie in diesem Zusammenhang stehende Betreuungs- und Versorgungsleistungen zur Verfügung zu stellen.

Die beauftragten Betreuungsträger erbringen selbständig die mit ihnen vertraglich vereinbarten Betreuungs- und Versorgungsleistungen gegenüber den Menschen in den Unterkünften.

Die beteiligten Kooperationspartner tragen jeweils für ihre Arbeitsabläufe und Verfahren die Verantwortung. Es besteht kein Weisungsrecht der Kommune gegenüber dem Leistungserbringer bezüglich der Anwendung einer aus dieser Vereinbarung resultierenden bestimmten Maßnahme oder eines Verfahrens. Die Kompatibilität und Koordinierung der jeweiligen Verfahren und Abläufe sind allerdings Gegenstand und Zweck der in der folgenden Vereinbarung dokumentierten Absprachen.

Die vorliegende Vereinbarung ist ein Baustein im Rahmen eines Gesamtkonzeptes zur Sicherstellung des Minderjährigenschutzes in Gemeinschaftsunterkünften für Flüchtlinge.

1. Aufgaben des Amtes für Kinder, Jugend und Familie (ASD und IKD) im Einzelfall

Aufgaben des Allgemeinen Sozialen Dienstes (ASD) sind die Beratung, die Vermittlung von Hilfen und – auf Antrag der Personensorgeberechtigten und unter Beachtung der rechtlichen Vorgaben des SGB VIII – die Gewährung von Hilfen zur Erziehung einschließlich der verantwortlichen Gestaltung der Hilfeplanung und der dazu notwendigen regelmäßigen Hilfeplangespräche mit den Beteiligten. Zur Klärung, ob ein Hilfebedarf in diesem Sinne gegeben und eine Hilfe erfolgversprechend sein kann, berät der ASD die pädagogischen Fachkräfte des Amtes für Wohnungswesen und der beteiligten Träger zunächst auch ohne Nennung des Klientennamens.

Die Aufgaben des Interkulturellen Dienstes (IKD) umfassen themenzentrierte Einzelberatung, Gruppenarbeit, die Initiierung von Projekten und die zielgruppenorientierte Beratung von Fachkräften. Dabei stehen neben persönlichen und innerfamiliären Konfliktlagen vor allem integrationsrelevante Themen wie Kindergartenbesuch, schulische und berufliche Ausbildung sowie soziale und aufenthaltsrechtliche Fragen im Vordergrund. Durch die individuelle Beratung des IKD werden die Potentiale und Ressourcen von Menschen mit Zuwanderungshintergrund unterstützt.

2. Aufgaben des Amtes für Kinder, Jugend und Familie im Rahmen des Minderjährigenschutzes (GSD/ASD)

Werden den Fachkräften des Amtes für Kinder, Jugend und Familie (GSD/ASD) gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, nehmen sie den Schutzauftrag nach § 8a SGB VIII wahr. Das Gefährdungsrisiko wird dabei zusammen mit mehreren diesbezüglich erfahrenen Fachkräften eingeschätzt.

Die Mitarbeitenden des GSD/ASD stehen den Fachkräften des Amtes für Wohnungswesen und der beauftragten Betreuungsträger in Fällen vermuteter Kindeswohlgefährdung zur anonymen Fallberatung zur Verfügung.

Die Personensorgeberechtigten und das Kind bzw. die/der Jugendliche werden bei der Klärung der Situation möglichst mit einbezogen. Halten die Fachkräfte des GSD/ASD zur Abwendung einer Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, bieten sie diese den Personensorgeberechtigten an.

Halten die Fachkräfte des Amtes für Kinder, Jugend und Familie das Tätigwerden des Familiengerichtes zur Abklärung oder Abwendung einer Gefährdung für erforderlich, wird das Gericht unverzüglich angerufen. Kann die Entscheidung aufgrund der Dringlichkeit der Gefahr nicht abgewartet werden, so sind die Fachkräfte des GSD/ASD berechtigt und verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

3. Aufgaben des Amtes für Wohnungswesen und der Betreuungsträger in Unterbringungseinrichtungen für Flüchtlinge zum Kinderschutz

Auf der Basis des in der Präambel formulierten gemeinsamen Grundverständnisses erfüllen das Amt für Wohnungswesen und die Betreuungsträger eigenverantwortlich in allen Einrichtungen folgende Aufgaben:

3.1 Sicherstellung der persönlichen Eignung der vom Amt für Wohnungswesen und den beauftragten Betreuungsträgern beschäftigten Personen

Das Amt für Wohnungswesen und die beauftragten Betreuungsträger beschäftigen nur Fachkräfte der Sozialen Arbeit, die sich für die jeweilige Aufgabe nach ihrer Persönlichkeit eignen (analog zu §72 Abs.1 S.1 SGB VIII).

Das Amt für Wohnungswesen und die beauftragten Betreuungsträger stellen durch geeignete Maßnahmen sicher, dass insbesondere keine Personen beschäftigt werden, die in §72a Abs.1 S.1 SGB VIII genannt werden.

Bei der Personalauswahl und –pflege wird darauf geachtet, dass auch Beeinträchtigungen der persönlichen Eignung berücksichtigt werden.

Zum Personenkreis gehören alle Personen, die unmittelbar in persönlichen Kontakt mit Minderjährigen treten, also nicht nur die hauptamtlichen Fachkräfte, sondern auch Hauswirtschaftskräfte, Hausmeister(-innen), Praktikantinnen und Praktikanten, Honorarkräfte bzw. freiberuflich Tätige sowie ehrenamtlich Tätige.

Das Amt für Wohnungswesen und die beteiligten Betreuungsträger stellen sicher, dass die genannten Personen spätestens bei der Einstellung bzw. bei Beginn der Tätigkeit ein erweitertes Führungszeugnis nach dem Bundeszentralregistergesetz zur Einsicht vorgelegt haben. Der Arbeitgeber lässt sich in regelmäßigen Abständen, spätestens jedoch alle fünf Jahre, erneut aktuelle erweiterte Führungszeugnisse vorlegen. Bei bereits Beschäftigten ist dies innerhalb von 6 Monaten nach Abschluss dieses Vertrages nachzuholen. Bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine relevante Straftat verlangt der Arbeitgeber ein anlassbezogenes Führungszeugnis.

Personen, die über einen Zeitraum von nicht mehr als einen Monat ehrenamtlich, auf Honorarbasis oder freiberuflich tätig sind, müssen nur dann ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen, wenn sie

- Minderjährige beaufsichtigen, betreuen, erziehen, ausbilden oder vergleichbare Kontakte zu diesen haben und
- die dadurch entstehenden Kontakte nach Art, Intensität und Dauer die Einsichtnahme in ein Führungszeugnis erfordern.
- Ein solcher Kontakt ist anzunehmen, wenn die Tätigkeiten geeignet sind, eine nicht einsehbare Nähe oder ein Vertrauens-, Macht- oder Abhängigkeitsverhältnis zu den Minderjährigen zu schaffen und zu missbrauchen

3.2 Fortbildung der Fachkräfte der Sozialen Arbeit

Um die Mitarbeiterinnen zu sensibilisieren und zu stärken, werden - aufbauend auf den durch das Studium vorhandenen Kenntnissen - Fortbildungen zum Themenbereich „Gefährdung und Schutz des Kindeswohls“ verpflichtend angeboten.

3.3 Beobachtung und Bewertung von Hinweisen auf mögliche Gefährdungen

Die Fachkräfte der Sozialen Arbeit des Amtes für Wohnungswesen und der Betreuungsträger gehen jedem Anschein einer möglichen Gefährdung nach. Sie tun dies, indem sie in angemessener Zeit beobachten und ihre Wahrnehmungen bzw. Informationen überprüfen. Sie tun dies außerdem, indem sie die entsprechenden Sachverhalte dokumentieren und entsprechend der im Folgenden beschriebenen Vorgaben beraten und bewerten.

Hauswirtschaftskräfte, Hausmeister(-innen), Praktikantinnen und Praktikanten, Honorarkräfte, Bedienstete von Sicherheitsunternehmen werden verpflichtet, von ihnen beobachtete körperliche, psychische oder sexuelle Gewalthandlungen gegen Kinder und Jugendliche den Fachkräften der Sozialen Arbeit zu melden.

Ehrenamtlich Tätige werden durch die Fachkräfte der Sozialen Arbeit analog dazu auf bestehende Verfahrensweisen bzgl. der Beobachtung und Bewertung von Hinweisen auf mögliche Gefährdungen hingewiesen.

3.4 Prävention

Die Fachkräfte der Sozialen Arbeit des Amtes für Wohnungswesen und/oder des Betreuungsträgers beraten und unterstützen die Eltern/Sorgeberechtigten unter Nutzung von geeigneten internen und externen Ressourcen bei der Sicherstellung des Kindeswohls.

3.5 Vorgehen bei einer Gefährdung

Werden den Fachkräften der Sozialen Arbeit des Amtes für Wohnungswesen oder des Betreuungsträgers in Ausübung ihrer Funktion gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls einer /eines Minderjährigen bekannt, nehmen diese den Schutzauftrag wahr. Danach ist das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen und die Personensorgeberechtigten sowie die/der Minderjährige sind dabei einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz der/des Minderjährigen nicht in Frage gestellt wird. Bei der Einschätzung des Gefährdungsrisikos wird - sofern diese nicht bereits mitwirkt - eine im Kinderschutz erfahrene Fachkraft hinzugezogen.

3.6 Hinzuziehung einer im Kinderschutz erfahrenen Fachkraft

Erfahrene Fachkraft in diesem Sinne ist eine fachlich qualifizierte Person, die in ihrem Arbeitsfeld hinreichend Erfahrungen in der Arbeit des Kinderschutzes gesammelt hat und diese den Kolleginnen und Kollegen nutzbar machen kann, indem sie zur Einschätzung des Gefährdungsrisikos und zur Verabredung eines Schutzkonzeptes verantwortlich beiträgt.

Verfügen Leistungserbringer und Einrichtung nicht über eine ausreichende Zahl von Fachkräften, um das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen, ist dies in der Verantwortung des Leistungserbringers durch Inanspruchnahme entsprechender Fachkräfte anderer Einrichtungen und Leistungserbringer bzw. Träger, wozu auch das Amt für Kinder, Jugend und Familie gehört, sicherzustellen.

§ 8b Abs. 1 SGB VIII gewährt zur Unterstützung bei der Einschätzung von Kindeswohlgefährdungen einen Anspruch auf Beratung durch eine erfahrene Fachkraft gegenüber dem örtlichen öffentlichen Träger, über den Personenkreis der Geheimnisträger nach § 4 Abs. 1 KKG hinausgehend, für alle Personen, die aus beruflichen Gründen im Kontakt zu Kindern und Jugendlichen stehen, sei es bei öffentlichen oder freien Trägern der Jugendhilfe oder auch außerhalb der Kinder- und Jugendhilfe.

Unter der Telefonnummer des Gefährdungsmeldungs-Sofort-Dienstes (GSD) in dem örtlich zuständigen Bezirksjugendamt kann die Person, die eine Beratung wünscht, eine vertrauliche Erstberatung erhalten oder einen Beratungstermin vereinbaren. Das Telefon ist durchgehend besetzt.

3.7 Beratung und Beteiligung Minderjähriger

Kinder und Jugendliche haben nach § 8 Abs. 3 S. 1 SGB VIII gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe einen Anspruch auf Beratung ohne Kenntnis der Personensorgeberechtigten, soweit diese Beratung aufgrund einer Not- und Konfliktlage erforderlich ist. Die Fachkräfte des Leistungserbringers weisen Kinder und Jugendliche auch auf dieses Recht und die Grenzen der Beratung hin.

Kinder und Jugendliche können eine solche Beratung auch von Fachkräften des Leistungserbringers in Anspruch nehmen oder von diesen in eine solche vermittelt werden. Stellt die Fachkraft im Beratungsgespräch fest, dass gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Kindeswohls gegeben sind, wird das vereinbarte Verfahren eingehalten und die/der Minderjährige wird entsprechend seinem Entwicklungsstand informiert und beteiligt.

3.8 Dokumentation

Das Fachpersonal der Unterbringungseinrichtungen dokumentiert in Fällen, in denen aus ihrer Sicht eine Kindeswohlgefährdung einzuschätzen ist, die Informationen zu

- Sachverhalt und Bekanntwerden der Gefährdung
- beteiligten Fachkräften
- Einbeziehung der/des Minderjährigen und der Personensorgeberechtigten
- evtl. Hinzuziehung einer im Kinderschutz erfahrenen Fachkraft
- Bewertung der Risikofaktoren
- Überlegungen zum Vorgehen
- Entscheidungen und Vereinbarungen einschl. Zwischenschritten und zeitlichen Perspektiven.

Hierzu kann der Dokumentationsbogen (Anlage 2) genutzt werden.

3.9 Mitteilung einer Kindeswohlgefährdung an das Amt für Kinder, Jugend und Familie

Kommt das Fachpersonal der Unterbringungseinrichtung nach gemeinsamer Einschätzung und ggf. Hinzuziehung einer im Kinderschutz erfahrenen Fachkraft zu dem Ergebnis, dass die eigenen fachlichen Mittel im Rahmen von Beratung und Unterstützung einer Familie nicht ausreichen, um eine drohende Kindeswohlgefährdung abzuwenden, erfolgt die Mitteilung an das Amt für Kinder, Jugend und Familie in schriftlicher Form anhand eines Vordruckes (siehe Anlage 4).

Das Amt für Wohnungswesen ist hierüber in jedem Fall zu informieren.

Die mitteilenden Personen der Einrichtung, bzw. des Amtes für Wohnungswesen erhalten grundsätzlich im Rahmen der Bestimmungen zum Persönlichkeitsschutz eine Rückmeldung von den Fachkräften des GSD/ASD des Amtes für Kinder, Jugend und Familie.

4. Schutz der Persönlichkeitsrechte

In allen Phasen und in allen Bereichen der Kooperation werden die für die Vereinbarungspartner jeweils geltenden Bestimmungen zum Schutz der Persönlichkeitsrechte (Schutz personenbezogener und insbesondere anvertrauter Daten) eingehalten.

Dies bedeutet, dass grundsätzlich sowohl vor der Einholung als auch der Weitergabe personenbezogener Informationen eine schriftliche Entbindung von der Schweigepflicht vorliegen muss, soweit die rechtlichen Bestimmungen nichts anderes zulassen. Ist die Abfrage einer personenbezogenen Information bei dem anderen Kooperationspartner erforderlich, weist der Anfragende auf die Legitimationsgrundlage hin.

Liegen Hinweise auf eine akute Kindeswohlgefährdung vor und kann diese nicht anders als mit Durchbrechen der Schweigepflicht abgewendet werden, sind die Kooperationspartner befugt, personenbezogene Daten und Informationen im Rahmen der Sicherstellung des Kindeswohls weiterzugeben.

5. Schlussbestimmungen

Diese Vereinbarung tritt am 01.10.2016 in Kraft.

Für die Fachkräfte des Amtes für Wohnungswesen und der beauftragten Betreuungsträger finden sukzessive innerhalb eines halben Jahres nach Inkrafttreten Schulungen zu den Inhalten der Vereinbarung und insbesondere zu allen wesentlichen Aspekten im Rahmen der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung statt.

Die Vereinbarung wird 6 Monate nach Inkrafttreten von Vertretern der Vereinbarungspartner überprüft und, falls erforderlich, modifiziert. Auch danach findet bei Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, ein Austausch der Vereinbarungspartner über das Gelingen bzw. die Probleme in der Kooperation statt.

Eine Kündigung ist jederzeit von Seiten der Vereinbarungspartner möglich. Änderungen bedürfen der Schriftform.

Köln, den

Köln, den

Köln, den

Amt für Wohnungswesen
Herr Ludwig

Amt für Kinder, Jugend und Familie
Herr Völlmecke

Beauftragter Betreuungsträger

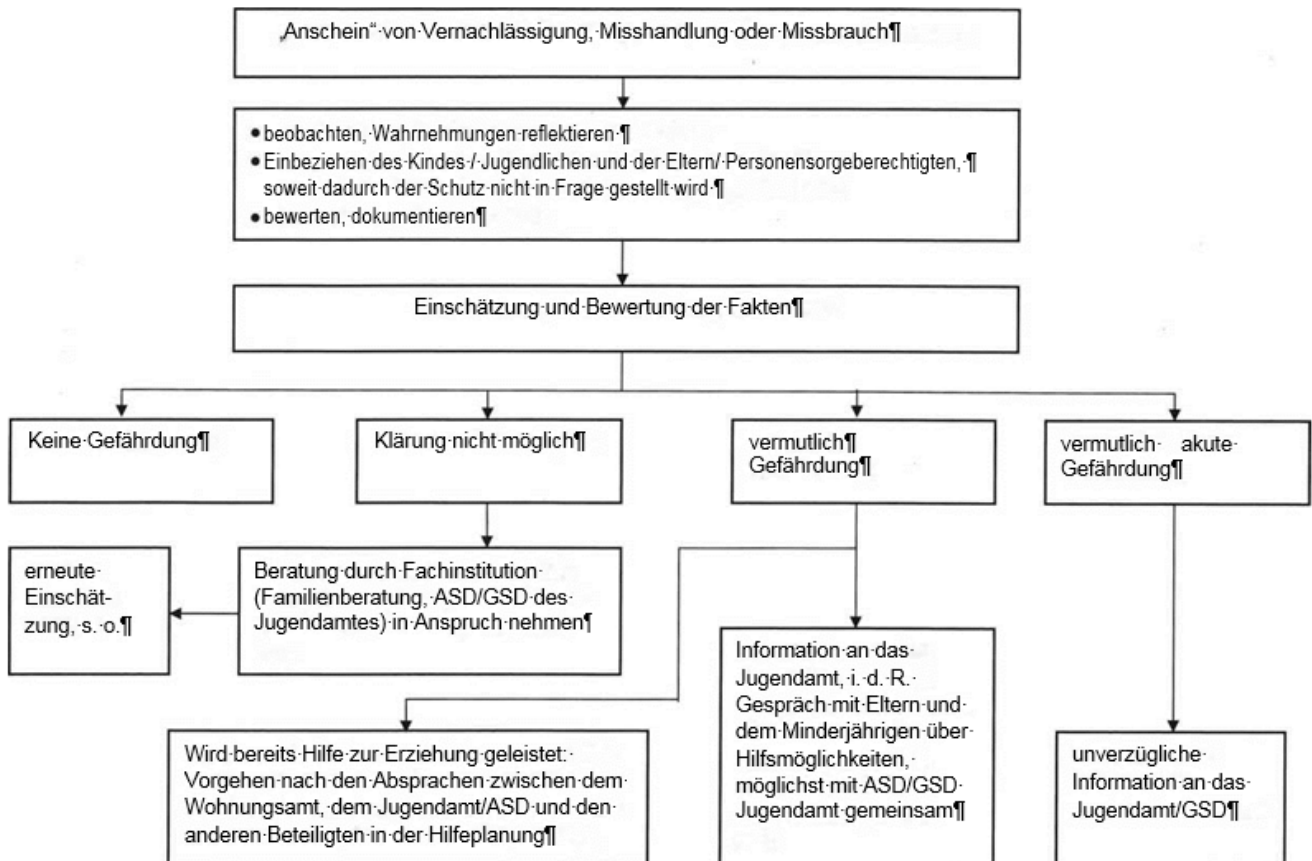
Anlagen

1. Allgemeines Verfahrensschema Kinderschutz in der Kooperation Amt für Wohnungswesen – Amt für Kinder, Jugend und Familie
2. Dokumentationsbogen
3. Vermutung und Verdacht
4. Telefon- und Faxnummern der Bezirksjugendämter
5. Informationen und Vorschläge zur inhaltlichen Bestimmung der unbestimmten Rechtsbegriffe
6. Mitteilung über eine vermutliche Kindeswohlgefährdung

Anlage 1

Allgemeines Verfahrensschema Kinderschutz in der Kooperation Amt für Wohnungswesen – Amt für Kinder, Jugend und Familie

Die Modalitäten der Klärung/Einschätzung und Bewertung, die interne Kommunikation (Abklärung mit der Fachkraft, Heimleitung etc.) sowie die Modalitäten der Benachrichtigung des Amtes für Kinder, Jugend und Familie (Rechtzeitige Einbeziehung) richten sich nach dem vom Amt für Wohnungswesen verantworteten und vorgegebenen internen Verfahren (siehe Punkt 3).



Anlage 2

Dokumentationsbogen

Name: _____ Datum: _____



Merke: Halten Sie Ihre Notizen zu Aussagen, Reaktionen und Verhaltensweisen des Kindes/Jugendlichen oder anderen Beteiligten per Spiegelstrichdokumentation fest. (Wann? Wer? Wo? Was? Wie?)

Beobachtungsdatum:

Beobachtung von

sexuellem Missbrauch

körperlicher Misshandlung

sexuellen Grenzverletzungen

gesundheitlicher Gefährdung

Vernachlässigung/Verwahrlosung

Sonstiges _____

Kontaktdaten:	
Kind/Jugendlicher:	Geb.-Datum:
Eltern/ Sorgeberechtigte:	
Anschrift:	
Tel.-Nr.:	

**Was hat das Mädchen/der Junge verbal oder nonverbal geäußert? In welcher Situation?
Wie wirkte das Kind/der Jugendliche dabei auf Sie?**

Wie haben Sie auf die Aussagen/das Verhalten des Kindes/Jugendlichen reagiert?

Verhält sich das Kind/der Jugendliche durchgängig auffällig oder nur in besonderen Situationen?

Hat sich das Verhalten des Kindes/Jugendlichen in der letzten Zeit verändert?

Gibt es Auffälligkeiten im Tagesablauf des Kindes/Jugendlichen?

Mit wem hat das Kind/der Jugendliche Kontakt? Wann?

Gibt es Auffälligkeiten im Verhalten der Eltern gegenüber dem Kind/Jugendlichen?

Wie ist die Vermutung entstanden? (z. B. aufgrund von Hinweisen oder Verhaltensweisen anderer Personen)

Wer hat Ihnen was in welcher Form mitgeteilt?

Gibt es objektivierbare Hinweise/Beobachtungen (z.B. körperliche Verletzungen, Hämatome, pornografisches Bildmaterial)?

Hat das Kind/der Jugendliche/die Familie besondere Belastungen zu bewältigen?

Welche Ressourcen hat das Kind/der Jugendliche/die Familie?

Anlage 3

Vermutung und Verdacht

Zur Unterschiedlichkeit der Arbeitsaufträge pädagogischer Einrichtungen und der Strafverfolgungsbehörden:

Die Aufgabe von pädagogischen Fachkräften der Jugendhilfe und des Amtes für Wohnungswesen ist es, bei der **Vermutung** sexueller Übergriffe oder eines sexuellen Missbrauchs, Mädchen und Jungen zu schützen. Sie haben weder die kriminalistischen Möglichkeiten noch den Auftrag, Opfer oder Beschuldigte systematisch zu „vernehmen“. Es ist nicht ihr Auftrag, zu bewerten, ob tatsächlich Gewalthandlungen im Sinne des Strafgesetzbuches stattgefunden haben oder nicht.

Die strafrechtliche Abklärung des **Verdachts** eines sexuellen Missbrauchs ist einzig und allein **Aufgabe der Strafverfolgungsbehörden**. Mit kriminalistischen Methoden gehen Polizei und Staatsanwaltschaft Verdachtsmomenten nach. Das Gericht bewertet, ob die Beweislage eindeutig ist oder nicht. Entsprechend dem Grundgesetz gilt in der strafrechtlichen Auseinandersetzung der Grundsatz: „Im Zweifel für den Angeklagten“. Das heißt: Gerichte haben auch dann Angeklagte von dem Vorwurf sexuellen Missbrauchs freizusprechen, wenn Richter und Schöffen zwar persönlich von der Schuld des Angeklagten überzeugt sind, die objektive Beweislast jedoch für eine Verurteilung im Sinne des Strafgesetzbuches nicht zweifelsfrei ausreicht.

Es ist jedoch die Verpflichtung von pädagogischen Fachkräften, im Falle einer **Vermutung** mögliche Hinweise auf sexuelle Übergriffe oder sexuellen Missbrauch ernst zu nehmen und zu dokumentieren. In Kooperation mit einer Fach- oder Familienberatungsstelle und dem Amt für Kinder, Jugend und Familie (Gefährdungsmeldungssofortdienst - GSD) muss abgeklärt werden, ob sexuelle Übergriffe/ sexueller Missbrauch oder andere Belastungen Ursache der beobachteten Verhaltensauffälligkeiten eines Kindes oder Jugendlichen sein können.

Die Belastung eines Kindes oder Jugendlichen ist nicht allein abhängig von der Häufigkeit und der Schwere der sexuellen Gewalthandlungen, sondern ebenso vom individuellen Erleben der Betroffenen sowie den Reaktionen des Umfeldes. Auch sexuelle Übergriffe können als massive Belastung erlebt werden. Es ist die Aufgabe von pädagogischen und therapeutischen Fachkräften, bei der Verarbeitung der belastenden Erfahrungen zu unterstützen.

Ist eine Kindeswohlgefährdung nicht auszuschließen, so ist es die Aufgabe von Fach- oder Familienberatungsstellen und des Amtes für Kinder, Jugend und Familie (Gefährdungsmeldungssofortdienst - GSD), durch Beratung der Familie bzw. ggf. durch weitreichendere Maßnahmen den räumlichen Schutz des Mädchens oder Jungens und somit das Kindeswohl sicherzustellen.

Anlage 4

Mitteilung über eine vermutliche Kindeswohlgefährdung		
Einrichtung	Tel., Fax, Mail	Datum, evtl. Uhrzeit
Koordinierende Fachkraft	Name und Funktion der informierenden Fachkraft	
<u>Adressat:</u> Amt für Kinder, Jugend und Familie der Stadt Köln Allgemeiner Sozialer Dienst/ Gefährdungsmeldungs-Sofort-Dienst _____		
	Name, Vorname	Anschrift
Kind/ Jugendliche(r) Geburtsdatum:		
lebt im Haushaltsgemeinschaft mit		
personensorgeberechtigt		
Mutter/Stiefmutter		
Vater/Stiefvater		
Geschwister/Stiefgeschwister		

<p>Welche Anzeichen von Kindeswohlgefährdung bzw. Äußerungen dahingehend liegen vor?</p> <ul style="list-style-type: none"> • was wurde wahrgenommen • wann • durch wen • wie (Kontext)

<p>Liegt eine <u>akute</u> Gefährdung vor?</p> <ul style="list-style-type: none"> • Missbrauch, Misshandlung, Vernachlässigung?/ Verdacht? • Was wurde veranlasst? Telefonische Absprachen: • Ist aus Ihrer Sicht eine Schutzmaßnahme erforderlich?
--

Abschätzung des Gefährdungsrisikos

- Wurden die Beteiligten (Eltern, Bezugspersonen) einbezogen? Wann, wie?
- Wurde das Kind/die/der Jugendliche(r) einbezogen? Wann, wie?
- Wie ist die Problem - und Hilfeakzeptanz?
- Evtl. aus welchem Grund wurden Beteiligte nicht einbezogen?
- Welche Faktoren (Risiko- und Sicherheits-) wurden wie bewertet?

Beteiligte Fachkräfte:

Welche kurzfristigen Maßnahmen wurden getroffen bzw. eingeleitet oder verabredet?

- Welche Fachkräfte waren/sind beteiligt?
- Wurden die Beteiligten (Eltern, Bezugspersonen) einbezogen? Wann, wie?
- Wurde das Kind/die/der Jugendliche(r) einbezogen? Wann, wie?
- Evtl. aus welchem Grund wurden Beteiligte nicht einbezogen?

Information an das Jugendamt

- Warum zum jetzigen Zeitpunkt?
- Sind die Eltern/Bezugspersonen, ist das Kind/ der Jugendliche darüber informiert?
- Welche Sprachen sprechen die Beteiligten?

Unterschriften

meldende Fachkraft: _____ Leitung, Datum: _____, _____

Anlage 5

Telefon- und Faxnummern der Bezirksjugendämter

Gefährdungsmeldungs-Sofort-Dienst (GSD)

Der GSD ist auch außerhalb der regulären Dienstzeiten (montags bis donnerstags 8 Uhr bis 16 Uhr 15, freitags 8 Uhr bis 12 Uhr 30) per Rufbereitschaft erreichbar.

0221/221-	<u>Telefon</u>	<u>Fax</u>
Bezirksjugendamt Innenstadt	91999	91133
Bezirksjugendamt Rodenkirchen	92999	92336
Bezirksjugendamt Lindenthal	93999	93364
Bezirksjugendamt Ehrenfeld	94999	93655
Bezirksjugendamt Nippes	95999	95395
Bezirksjugendamt Chorweiler	96999	96239
Bezirksjugendamt Porz	97999	97281
Bezirksjugendamt Kalk	98999	98468
Bezirksjugendamt Mülheim	99999	99606

Für **unbegleitete** minderjährige Ausländer gelten während der Dienstzeiten (montags bis donnerstags 8 Uhr bis 16 Uhr 15, freitags 8 Uhr bis 12 Uhr 30) die folgenden Nummern:

Telefon: 0221-221-23555 oder 25403

Fax: 0221-221-22870

Anlage 6

Informationen und Vorschläge zur inhaltlichen Bestimmung der unbestimmten Rechtsbegriffe¹

1.1. Anschein

Der Begriff definiert die Schwelle weit unterhalb der in § 8 a SGB VIII genannten „gewichtigen Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung“, um die möglichst frühzeitige Wahrnehmung zu unterstützen zumal die Anzeichen meist nicht eindeutig sind. Zum anderen wird damit deutlich, dass die „Fehlerfreundlichkeit“ einer sensiblen Wahrnehmung dient. Die häufigere Widerlegung des Anscheins soll akzeptiert werden, weil dadurch die frühzeitige Wahrnehmung einer bereits eingetretenen oder drohenden Vernachlässigung oder Misshandlung wahrscheinlicher wird.

1.2. Vernachlässigung

Von einer Vernachlässigung kann man sprechen, wenn Kinder von ihren Erziehungsberechtigten oder anderen Betreuungspersonen nicht ausreichend genug ernährt, gepflegt, gefördert, gesundheitlich versorgt, beaufsichtigt und/oder vor Gefahren geschützt werden.

Formen der Vernachlässigung:

- körperliche Vernachlässigung
(z.B. unzureichende Versorgung mit Nahrung, Flüssigkeit, sauberer Kleidung, Hygiene, Wohnraum und medizinischer Versorgung)
- kognitive und erzieherische Vernachlässigung
(z.B. Mangel an Konversation, Spiel und anregenden Erfahrungen, fehlende erzieherische Einflussnahme auf einen unregelmäßigen Schulbesuch, fehlende Beachtung eines besonderen und erheblichen Erziehungs- oder Förderbedarfs)
- emotionale Vernachlässigung
(z.B. Mangel an Wärme in der Beziehung zum Kind, fehlende Reaktion auf emotionale Signale des Kindes)
- unzureichende Beaufsichtigung
(z.B. Kind bleibt längere Zeit allein und auf sich gestellt, keine Reaktion auf eine längere unangekündigte Abwesenheit des Kindes)

¹ Angelehnt an:

BMFSJ & Kinderschutzzentrum Berlin (Hrsg.). *Kindesmisshandlung. Erkennen und Helfen*. Berlin, 8. Aufl. 2000 und

Engfer, A.: *Formen der Misshandlung von Kindern – Definitionen, Häufigkeiten, Erklärungsansätze*. in Egle U.T., Hoffmann, S.O., Joraschky, P. (Hrsg.): *Sexueller Missbrauch, Misshandlung, Vernachlässigung. Erkennung, Therapie und Prävention der Folgen früher Stresserfahrungen*. Stuttgart, 2005

1.3. Misshandlung

Kindesmisshandlung ist eine nicht zufällige, bewusste oder unbewusste, gewaltsame, psychische oder physische Schädigung, die in Familien oder Institutionen (beispielsweise Kindergärten, Schulen, Heimen) geschieht, die zu Verletzungen, Entwicklungshemmungen oder sogar zum Tod führt und die das Wohl und die Rechte eines Kindes beeinträchtigt oder bedroht.

Formen der Misshandlung sind (neben der Vernachlässigung, die meist auch als Form der Misshandlung gesehen wird):

- physische Misshandlung
- psychische Misshandlung
- sexueller Missbrauch/sexuelle Gewalt

2. Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB

Gefährdung ist „eine gegenwärtig in einem solchen Maße vorhandene Gefahr, dass sich bei der weiteren Entwicklung eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt“. (BGH, NJW 1956, S. 1434)

Eine Kindeswohlgefährdung ist nach § 1666 (1) gegeben, wenn „...das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen durch missbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge, durch Vernachlässigung des Kindes, durch unverschuldetes Versagen der Eltern oder durch das Verhalten eines Dritten gefährdet...“ wird und „die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage sind, die Gefahr abzuwenden“.